

Gegen die Zwangseinbürgerung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **8 (1928-1929)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-156727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gegen die Zwangseinbürgerung.

Von ***.

Am 20. Mai d. J. wird das Schweizervolk über die Annahme oder Verwerfung des nachstehenden neuen Artikels der Bundesverfassung zu entscheiden haben:

Ein Schweizerbürger darf weder aus der Schweiz noch aus seinem Heimatkanton ausgewiesen werden.

Die Bedingungen für die Erteilung und den Verlust des Schweizerbürgerrechts werden durch die Bundesgesetzgebung aufgestellt.

Sie kann bestimmen, daß das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizerbürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizerbürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten. Die Einbürgerung erfolgt in der früheren Heimatgemeinde der Mutter.

Die Bundesgesetzgebung stellt die Grundsätze für die Wiederaufnahme in das Bürgerrecht auf.

Die auf Grund dieser Bestimmungen eingebürgerten Personen haben die Rechte eines Gemeindegürgers, mit der Einschränkung, daß sie keinen Anteil an den Bürger- oder Korporationsgütern erhalten, soweit die kantonale Gesetzgebung es nicht anders ordnet. Der Bund übernimmt bei den Einbürgerungen, die bei der Geburt erfolgt sind, bis zum vollendeten 18. Altersjahr der Eingebürgerten wenigstens die Hälfte der den Kantonen und Gemeinden erwachsenden Unterstützungskosten. Einen gleichen Anteil übernimmt er bei Wiederaufnahmen in das Bürgerrecht während der ersten zehn Jahre nach der Aufnahme.

Die Bundesgesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen bei Einbürgerungen Heimatloser eine Beitragsleistung an die den Kantonen und den Gemeinden erwachsenden Kosten stattfindet.

Soweit sich die Lage aus den bisherigen Kundgebungen beurteilen läßt, dürfte keine politische Partei dem neuen Verfassungsartikel Widerstand entgegensetzen; die meisten treten sogar ausdrücklich für seine Annahme ein. In der Tagespresse hat vor allem Professor Ernst De laquis, Abteilungsvorstand in der Bundesverwaltung, in einem geschickt abgefaßten und aufschlußreichen Aufsätze die Vorzüge der geplanten Neuordnung unseres Bürgerrechtswesens hervorgehoben und diese zur Annahme empfohlen.

Der Hauptunterschied und, wie behauptet wird, „Fortschritt“ der Vorlage gegenüber dem heutigen Rechtszustande liegt darin, daß der neue Art. 44 zwar nicht selbst die Zwangseinbürgerung der in der Schweiz geborenen Ausländerkinder verfügt, wohl aber der Bundesgesetzgebung das Recht einräumt, diesen Schritt zu tun. Nach den bisherigen Äußerungen aus maßgebenden Kreisen ist zu erwarten, daß das in Aussicht genommene neue Bürgerrechtsgesetz diese Maßnahme: Einbürgerung aller in der Schweiz geborenen Ausländer kraft Gebietshoheit, vorsehen werde. Ist dieser Schritt notwendig und liegt er im Interesse unseres Landes?

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Überfremdung der Schweiz seit 70 Jahren besorgniserregende Fortschritte gemacht hat. Während die Zahl der Ausländer 1850 erst 2,9 % ausmachte, stieg sie 1910 auf 14,7 % — d. h. jeder siebente Einwohner des Landes war ein Fremder. Dabei gab es ganze Kantone, wie Baselstadt, Schaffhausen und Genf, wo die Ausländer — und zwar handelte es sich meist um Bürger eines einzigen Staates — 30—40 % der Gesamtbevölkerung ausmachten. In gewissen Gemeinden des südlichen Tessins waren sie sogar in der Mehrheit. Seit dem Weltkrieg ist hierin ein gewisser Wandel eingetreten. Durch freiwillige Abwanderung, mehr aber noch infolge der Einreiseerschwerungen durch die eidgenössische und kantonale Fremdenpolizei, hat sich die Zahl der Ausländer bis 1920 auf 10,4 % der Gesamtbevölkerung verringert. Trotzdem ist die Schweiz neben Frankreich immer noch das am stärksten überfremdete Land Europas; auch ist die Zahl der Ausländer seit einigen Jahren wieder im Wachsen begriffen. Die Notwendigkeit, gegen die Gefahr der Überfremdung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, läßt sich also wohl nicht bestreiten. Die Frage ist nur, ob die Zwangseinbürgerung der in der Schweiz geborenen Ausländer notwendig und zweckmäßig sei.

In den von der Bundesverwaltung angestellten Berechnungen über die mutmaßliche Wirkung des neuen Bürgerrechtsgesetzes wird ausgeführt, durch die Einbürgerung der im Lande geborenen Ausländer würden der Schweiz jährlich rund 2000 Neubürger zugeführt, die in den meisten Fällen ihre ganze Jugend hier zugebracht und sich unserer Art vollständig angepaßt haben. Das wäre zweifellos ein nicht zu verachtender Gewinn; nur fragt es sich, ob dieser nicht auch auf anderem Wege ebenfögut zu erreichen wäre — nämlich durch Erleichterung der freiwilligen Einbürgerung unter Beseitigung der in manchen Kantonen und Gemeinden noch unsinnig hohen Land- und Bürgerrechtsgebühren. Die heute vorgeschlagene Lösung aber bringt neben dem unbestreitbaren Gewinn, der in der zwangsläufigen Einbürgerung der hiefür reifen Ausländerkinder liegt, auch verschiedene Gefahren und Anzutraglichkeiten für diese Neubürger und für den Staat selbst mit sich und es erscheint mir sehr fraglich, ob die Nachteile den erhofften politischen Gewinn nicht überwiegen.

Nach der heutigen Gesetzgebung entscheidet über die Aufnahme eines Ausländers in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht und damit in den schweizerischen Staatsverband entweder die Kantonsregierung und der Gemeinderat oder das Volk unmittelbar an der Landsgemeinde oder in der Gemeindeversammlung. Es besteht also die Möglichkeit, unerwünschte Bürgerrechtsbewerber: Arbeitscheue, politische Wähler, Fahnenflüchtige, Leute von unlauterem Geschäftsgebaren (man denke an die zahlreichen aus dem Osten eingewanderten „Handelsleute“!) abzuweisen und so unsern Volkskörper vor der Verseuchung durch allerlei Zuwanderer zweifelhafter Güte zu bewahren. (Freilich haben viele Gemeinden, geblendet von der durch den „Bürgerrechtshandel“ geschaffenen Einnahmen-

quelle, von diesem Rechte, sich die Neubürger vor der Aufnahme etwas näher anzusehen, leider oft keinen Gebrauch gemacht!) Haben wir aber erst die Zwangseinbürgerung, so besteht keine Möglichkeit mehr, den in der Schweiz geborenen Sohn eines Ausländers auszuweisen, sofern seine Mutter vor ihrer Verheiratung gebürtige Schweizerin war und die Eltern bei der Geburt des Kindes hier wohnten, und zwar auch dann nicht, wenn der „Zwangseidgenosse“ seine ganze Jugend im Auslande verbracht und sich dort zum Zuhälter und Verbrecher „entwickelt“ hat. Die Zwangseinbürgerung wird uns also neben vielen wertvollen Neubürgern auch eine ganze Reihe solcher bescheren, die wir uns im Interesse von Staat und Volk besser vom Halse hielten; das wird dann aber nicht mehr möglich sein. Besonders die Großstädte, wie Zürich, Genf, Basel, dürften an den kraft Geburtsrechts eingebürgerten Ausländern nicht nur ungetrübte Freude erleben.

Fraglich ist auch, ob der politische Gewinn für die Schweiz so groß sein wird, wie man in amtlichen Kreisen hofft oder doch zu hoffen vorgibt. Bis vor dem Weltkriege pflegten sich die Dinge freilich so zu entwickeln, daß die hier geborenen Ausländerkinder, namentlich, wenn die Mutter Schweizerin gewesen war, durch den Besuch der hiesigen Volksschulen und den Verkehr mit einheimischen Kindern sehr rasch in unser eigenes Volkstum hineinwuchsen, mit unsern politischen Einrichtungen vertraut wurden und sich selbst als Schweizer fühlten. Niemand kann aber die Gewähr dafür übernehmen, daß dies auch in Zukunft so bleiben wird. Besonders das faschistische Italien macht seit einigen Jahren ungeheure Anstrengungen, bei seinen im Ausland ansässigen Staatsangehörigen das italienische Volkstum und Volksbewußtsein zu erhalten. Überall — auch in der Schweiz! — werden italienische Schulen gegründet und die Kinder der ausgewanderten Italiener nach Möglichkeit zu deren Besuch angehalten. Daß diese von der faschistischen Regierung geschaffenen und unterhaltenen Anstalten sich bestreben werden, ihren Schülern schweizerische Staatsgesinnung einzupflanzen, glaubt man im Ernste doch wohl nicht einmal im Politischen Departement in Bern. Ähnliche Zustände dürften sich bald auch in Basel und möglicherweise in einigen westschweizerischen Städten herausbilden. In Basel hat die französische Regierung bekanntlich vor einigen Jahren mit ausdrücklicher Bewilligung der kantonalen Behörden eine französische Schule eröffnet, die von geprüften französischen Lehrern geleitet und vorläufig allerdings nur von französischen Beamtenkindern besucht wird. Die Gründung dieser Anstalt dürfte kaum darauf zurückzuführen sein, daß die französischen Behörden in die sachlichen Leistungen der schweizerischen Schulen kein Vertrauen haben; man will einfach die im Auslande geborenen und wohnhaften Kinder der ausgewanderten Franzosen vor der „Verschweizerung“ bewahren und dem eigenen Volkstum und Staatsgedanken erhalten. Unter diesen Umständen darf man füglich die Frage aufwerfen: Ist es für die Eidgenossenschaft politisch von Nutzen, wenn sie durch die Zwangseinbürgerung alljährlich so und so viele hier geborene Fran-

zosen- und Italienerfinder äußerlich zu Schweizern stempelt, die nur in der Gedankenwelt Mussolinis und Léon Daudets zu Hause sind und auf unser kleines Land mit Verachtung herabblicken? Ich möchte es bezweifeln!

Heute kann ein Ausländer, der sich politischer Umtriebe gegen die Sicherheit der Eidgenossenschaft oder gegen benachbarte Staaten schuldig macht, kurzerhand ausgewiesen werden. Haben wir aber erst einmal die Zwangseinbürgerung der hier geborenen Ausländer, so müssen wir ruhig zusehen, wie solche „Mußschweizer“ in der hiesigen und ausländischen Presse gegen ihr Zwangsvaterland heizen und möglicherweise allerlei gefährliche Umtriebe anzetteln. Nach den Erfahrungen, die wir in den letzten zehn Jahren mit den Herrschaften um die „Abula“ gemacht haben, können wir uns für die Zukunft auf Allerlei gefaßt machen! Und hätten wir in einem solchen Falle überhaupt das moralische Recht, über einen Mann zu Gerichte zu sitzen, der innerlich durch keine Bande an die Schweiz gefesselt ist, sondern sein Bürgerrecht lediglich dem Zufall der Geburt auf schweizerischem Boden und einer kurzsichtigen Gesetzgebung verdankt? Heute können wir mit gutem Rechte von jedem Neubürger, wenn auch nicht gerade Begeisterung, so doch aufrichtige Treue gegenüber der Eidgenossenschaft und ihren politischen Einrichtungen verlangen. Denn wer sich heute einbürgert, tut es freiwillig; sagt ihm unser Volkscharakter und unser Staatsleben nicht zu, so mag er bis an sein Lebensende Ausländer bleiben, — nimmt er aber freiwillig unser Bürgerrecht an, so übernimmt er auch die damit verbundene Treupflicht. Bei dem zwangsweise kraft Gebietshoheit eingebürgerten Ausländer dagegen besteht diese sittliche Bindung nicht.

Ein anderes gewichtiges Bedenken gegen die Neuregelung unseres Bürgerrechtswesens liegt in der unbestreitbaren Tatsache, daß die Zwangseinbürgerung die Zahl der Doppelbürger und damit die Möglichkeit von Streitigkeiten mit fremden Staaten stark vermehren würde. In allen Staaten, vornehmlich aber in Frankreich und in dem fascistischen Italien, herrscht heute das Bestreben, die eigenen, im Auslande niedergelassenen Staatsbürger nach Möglichkeit dem Heimatlande zu erhalten und ihnen die Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes zu erschweren. So bleibt der Italiener, der das Bürgerrecht eines andern Staates erwirbt, trotzdem der Wehrpflicht in seinem frühern Heimatlande unterworfen; der Franzose kann nach dem neuesten Gesetz über Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes während der Dauer der Wehrpflicht im Feldheer — d. h. bis zum 40. Altersjahr — eine andere Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung des Kriegsministers erwerben, die natürlich sozusagen niemals erteilt wird. Wird er trotzdem Schweizer, was rechtlich möglich ist und häufig vorkommt, so setzt er sich der Gefahr aus, in seinem frühern Vaterlande verhaftet und zwangsweise in das Heer eingestellt zu werden, und zwar auch dann, wenn er der Wehrpflicht in der Schweiz genügt hat. Dieser gewiß höchst bedauerliche Zustand ist heute noch einigermaßen erträglich, da jeder Bürgerrechts-

bewerber französischer oder italienischer Staatsangehörigkeit vor seiner Aufnahme von den schweizerischen Behörden auf die Gefahren des Doppelbürgerrechts aufmerksam gemacht wird; seine Sache ist es dann, sich zu entscheiden, ob er sie auf sich nehmen will oder nicht. Ganz anders aber wäre die Lage nach Einführung der Zwangseinbürgerung in der Schweiz. Zehntausende hier geborener Italiener und Franzosen, deren Mütter vor der Verheiratung Schweizerinnen waren, erhielten ungefragt das Bürgerrecht unseres Landes und wären damit auch zum Dienst im schweizerischen Heere verpflichtet. Bei jedem Betreten französischen oder italienischen Bodens liefen sie aber Gefahr, festgenommen und ein bis zwei Jahre in die Kaserne gesteckt zu werden. Nötigen wir Ausländerkindern, die zufällig auf Schweizerboden geboren sind, unser Bürgerrecht auf, so erwächst der Eidgenossenschaft daraus auch die moralische Verpflichtung, ihnen in solchen Konfliktfällen diplomatischen Schutz angedeihen zu lassen. Worin soll dieser aber bestehen, wenn die fremden Staaten einfach auf ihre eigene Gesetzgebung verweisen und für sich das Recht beanspruchen, die Aufnahme und Entlassung von Bürgern aus ihrem Staatsverbande nach ihrem eigenen Ermessen zu regeln, wie es ja auch die Schweiz tut? Soll der Bundesrat in besonders krassen Fällen zu Vergeltungsmaßnahmen greifen und damit die Gefahr kriegerischer Verwicklungen heraufbeschwören? Nach den bisherigen Erfahrungen, die man mit unserem Politischen Departement auf dem Gebiete des Schutzes der Auslandschweizer gemacht hat, ist derartiges freilich nicht zu befürchten. Im Gegenteil dürfte man in Bern auch in Zukunft, wie bisher noch jedesmal, finden, daß „Vorsicht der bessere Teil der Tapferkeit sei“ und den im französischen oder italienischen Waffenrock steckenden Mußschweizern achselzuckend erklären, „es sei eben trotz allen Bemühungen des Bundesrates nichts zu erreichen gewesen; der Betreffende werde wohl oder übel seine Zeit im Heere seines frühern Heimatstaates abdieneu müssen.“ Wir werden gut daran tun, auch die Hoffnung von vornherein zu begraben, daß das Ausland sich etwa auf Staatsverträge mit uns einlasse, welche die schlimmen Folgen des Doppelbürgerrechtes für unsere Neu- und Zwangschweizer mildern würden. In Paris, wie in Rom, London und Washington kennt man die völlig fatalistische Einstellung des schweizerischen Bundesrates und seine Abneigung, gegenüber einem mächtigen Gegner kräftig aufzutreten, nur zu gut und wird sich daher schwerlich auf Zugeständnisse einlassen, die nach Lage der Dinge durchaus „unnötig“ sind. Unter diesen Umständen hält es nicht schwer, sich die „Liebe“ der zwangsweise eingebürgerten Neuschweizer zu einem Vaterlande vorzustellen, das ihnen sein Bürgerrecht förmlich aufdrängt und sie dann hinterher bei jedem Konflikt mit ihrem früheren Heimatstaate schmählich im Stiche läßt!

Ein weiterer, schwerwiegender Einwand gegen den neuen Art. 44 der Bundesverfassung ist: er schafft Schweizerbürger erster und zweiter Klasse. Nach Absatz 5 erhält nämlich das zwangsweise eingebürgerte Ausländerkind das Bürgerrecht der frühern Heimatgemeinde seiner Mutter,

bleibt aber von allen Rechten auf allfällig vorhandene Bürger- und Korporationsgüter ausgeschlossen. Dabei bestimmt Art. 4 derselben Bundesverfassung klar und deutlich:

Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen.

Diesem hier unzweideutig ausgesprochenen Grundsatz der politischen Gleichheit aller Schweizerbürger schlägt aber der geplante Ausschluß eines Teils der Neubürger von den Bürgergütern geradezu ins Gesicht!

Die Einbürgerung „kraft Gebietshoheit“ stellt sich, bei Lichte betrachtet, als eine ziemlich gedankenlos vorgenommene Übertragung ausländischer Einrichtungen auf unsere Verhältnisse heraus, die ganz andersgeartet sind. Der Schweizer, Deutsche, Italiener u. s. w., der nach den Vereinigten Staaten, nach Kanada, Argentinien oder Brasilien auswandert, hat in der Regel alle Brücken, die ihn mit der alten Heimat verbinden, abgebrochen. Er kehrt in den seltensten Fällen zurück, seine über See geborenen Kinder fast nie. Sie sind nicht nur nach dem Buchstaben des Gesetzes, sondern auch nach ihrem ganzen Wesen Bürger ihres Geburtslandes; meist sprechen sie ja nicht einmal mehr die Muttersprache ihrer Eltern, sondern nur die Sprache ihrer neuen Heimat, wo sie in der Regel auch ihr ganzes Leben verbringen. Unter diesen Umständen hat die Einbürgerung der im Lande geborenen Ausländerkinder einen Sinn und eine moralische Berechtigung. Konflikte mit dem frühern Heimatstaate kommen sozusagen niemals vor, da die Auswandererkinder eben nur in seltenen Fällen dorthin zurückkehren und sich fast niemals mehr dort niederlassen. In der Schweiz liegen, wie schon ausgeführt, die Dinge ganz anders. Die bei uns wohnenden Ausländer unterhalten in der Regel lebhafteste Beziehungen zur alten Heimat, von der sie ja auch räumlich meist nur wenige Eisenbahnstunden entfernt wohnen. Der Verkehr zwischen den Ausländerkolonien in der Schweiz und den benachbarten Heimatstaaten ist so rege, daß zahlreiche Konfliktsfälle zwischen unsern Neubürgern und ihren fremden Heimatländern unausbleiblich wären. Besteht aber für die Eidgenossenschaft wirklich ein Bedürfnis, die Möglichkeit zu Streitigkeiten mit ihren Nachbarn noch zu vermehren?

Die Ablehnung des politisch in hohem Grade gefährlichen Mittels der Zwangseinbürgerung der hierzulande geborenen Ausländerkinder hat nun freilich nicht die Meinung, daß Alles beim Alten bleiben und der Staat tatenlos der weiteren Vermehrung der Fremden zusehen solle. Im Gegenteil! Nur sollen die Mittel und Wege zur Bekämpfung der Überfremdung unsern besondern Verhältnissen angepaßt sein und auf die Dauer Erfolg versprechen. Um eine Verringerung des heutigen allzu starken Anteils der Ausländer an der Gesamtbevölkerung unseres Landes herbeizuführen, genügt aber eine vernünftige Erleichterung der freiwilligen Einbürgerung. Die zweckmäßigste Lösung wäre meines Erachtens die schon vor Jahren von der — man

erschrecke nicht! — sozialdemokratischen Partei angeregte Schaffung eines einheitlichen schweizerischen Staatsbürgerrechts nach amerikanischem Muster unter Aufhebung der Kantons- und Gemeindebürgerrechte. Wird durch eine gleichzeitige Verfassungsänderung dafür gesorgt, daß die da und dort noch vorhandenen Bürger- und Korporationsgüter den Einwohnergemeinden zugewiesen und die heutigen — oft irrsinnig hohen — „Einkaufsgebühren“ vollständig beseitigt werden, so ist damit die Gewähr geschaffen, daß jeder Ausländer, der unseres Bürgerrechtes würdig, dem Lande zugetan und auch einbürgerungswillig ist, das schweizerische Bürgerrecht tatsächlich erhalte. Wenn kein „Bürger nutzen“ mehr vorhanden ist, wird es nicht mehr vorkommen, daß ein seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässiger wackerer deutscher oder italienischer Handwerksmeister mit mehreren minderjährigen Kindern, der 10,000 Fr. Vermögen versteuert, von der ehrsamten „Bürgergemeinde“ Bern wegen „ungenügenden Vermögensausweises“ mit seinem Bürgerrechtsgesuch abgewiesen wird,*) weil man von seiner Aufnahme eine Schmälerung des „Bürgernebel“ befürchtet. Ebenjowenig aber werden dann gewisse Landgemeinden mehr mit ihrem Bürgerrecht einen regelrechten Schacher treiben und anrühige galizische Juden gegen ein hohes „Einkaufsgeld“ gleich dutzend- und hundertweise ins Bürgerrecht aufnehmen können, wie es leider heute immer noch vorkommt.

Will man die Überfremdung mit dauerndem Erfolge bekämpfen, so genügt es nicht, an ihren äußern Erscheinungsformen: der hohen Ausländerzahl, mit allerlei Palliativmittelchen herumzuboktern, sondern wir müssen ihren Ursachen zu Leibe gehen. Die Aufgabe des Staates ist hier klar vorgezeichnet: es handelt sich darum, die weitere Zuwanderung von Ausländern nach Möglichkeit zu verringern. Das tun wir denn auch heute schon, aber leider mit dem denkbar dümmsten Mittel: der Kontingentierung der Einwanderer durch eine vollkommen willkürlich am- tende und daher auch der Korruption zugängliche Fremdenpolizei. Nun kommen aber die Ausländer zu uns nicht etwa mit allerlei Eroberungsgelüsten, sondern ganz einfach, weil wir sie in der Schweiz blutnotwendig brauchen. Sind doch ganze Zweige unseres Handwerks heute auf Gedeih und Verderb von der Zulassung ausländischer Arbeiter abhängig, weil die Schweizer wegen ihres durch eine unsinnige Übers Schulung großgezüchteten Bildungsbünkels sich für gewisse Verrichtungen einfach „zu gut“ halten und lieber schlecht bezahlten Commis- und Kanzlistenpöftlein nachlaufen. Nach den Erhebungen der eidgenössischen Betriebszählung von 1905 beschäftigte schon damals die schweizerische

Bekleidungsindustrie	18,5 %	ausländischer Arbeiter
das graphische Gewerbe	19,1 %	„ „
die Nahrungs- und Genußmittelindustrie	17,3 %	„ „
das Baugewerbe	43,2 %	„ „
die Papier-, Leder- und Kautschukindustrie	16,3 %	„ „

*) Kurz vor dem Weltkriege tatsächlich vorgekommen.

Diese Zahlen, die sich seither kaum gebessert haben dürften, beziehen sich, wohlgemerkt, auf die ganze Schweiz. In den Städten dürfte sich heute der Anteil der Ausländer an der Arbeiterschaft im Metzger-, Bäcker-, Schneider- und Bauhandwerk zwischen 30 % bis 90 % bewegen. Ist es doch in Zürich vorgekommen, daß sich in gewissen Jahren kein einziger Schweizerjüngling als Zimmermannslehrling meldete! Und das nicht etwa, weil die Verdienstverhältnisse im Argen lägen. Im Gegenteil sind heute die Löhne und die Zukunftsaussichten für einen tüchtigen und arbeitswilligen jungen Mann im Bauhandwerk oder in der Schneiderei wohl durchschnittlich günstiger als für einen Handelsangestellten. Die Flucht vor der Handarbeit ist einfach die Frucht der von Gottfried Keller in seinem unsterblichen „Martin Salander“ schon vor 40 Jahren mit heißem Spotte verfolgten Überhöhung des Schulwissens. Das von einer falsch verstandenen Demokratie proklamierte „allgemeine Recht auf Bildung“ füllt unsere Sekundar- und Bezirksschulen alljährlich mit Tausenden von jungen Leuten, die vielleicht am Fleischhackblock und an der Wurstmaschine, an der Hobelbank und auf dem Baugerüste Treffliches leisten könnten und mit der Zeit auch sicherlich ihre Lebensbefriedigung fänden, die es aber beim besten Willen und trotz aller Anstrengung des Lehrers niemals dazu bringen, einen fehlerfreien französischen Satz zu schreiben oder eine einfache Gleichung aufzulösen. Und jede „bessere“ schweizerische Arbeiterfamilie würde die Zumutung, ihre Tochter „nur“ Dienstmädchen werden zu lassen, als eine womöglich gerichtlich zu ahnende Beleidigung empfinden! Da nun aber leider das Maurer-, Bäcker-, Metzger- und Schneiderhandwerk zur Zeit noch unentbehrlich, wir aber zufolge des Bildungsdünkels unserer einheimischen Bevölkerung außerstande sind, sie mit den nötigen Arbeitskräften zu versorgen, bleibt uns nichts anderes übrig, als nach wie vor Fremde ins Land zu rufen. Bringen wir den Mut auf, durch eine gründliche Abkehr von unserem heutigen verkehrten „Bildungsideal“ — vor allem durch Beseitigung des fruchtlosen, den Staat aber schwer belastenden unentgeltlichen Unterrichts auf der Oberstufe der Volksschule (Sekundarschule) — der einheimischen Bevölkerung wieder eine gesunde Freude an der Handarbeit einzulösen, so löst sich die „Fremdenfrage“ von selbst. Die Ausländer werden nicht mehr kommen, weil wir sie nicht mehr brauchen. Fahren wir aber, was natürlich bequemer und „referendumspolitisch klüger“ (will sagen: pfiffiger) ist, in den gewohnten Geleisen weiter, so ist alle an die Bekämpfung der Überfremdungsgefahr verwendete Arbeit verlorene Liebesmühe. Die schweizerische Fremdenpolizei mag noch kleinlicher und brutaler als heute arbeiten, wir mögen sogar die Zwangseinbürgerung der eingewanderten Ausländer gesetzlich dekretieren — es wird Alles nichts helfen: die Ausländer werden uns mit der Zeit über den Kopf wachsen, weil ihre Anwesenheit in der Schweiz eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist.